

Gemeinde Inzigkofen
Bebauungsplan "Zum Berg" gemäß §13b BauGB

SATZUNG NACH BAUGESETZBUCH

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786.
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4).

2. Präambel

Aufgrund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Inzigkofen in öffentlicher Sitzung am 13.02.2020 den Bebauungsplan „Zum Berg“ einschließlich Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Beurteilung/Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.06.2019, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 13.02.2020. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan einschließlich Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Beurteilung/Fachbeitrag besteht aus dem zeichnerischem Teil vom 06.06.2019, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 13.02.2020, den Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 06.06.2019, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 13.02.2020, und der Begründung vom 06.06.2019, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 13.02.2020.

§ 3 Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan „Zum Berg“ einschließlich Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Beurteilung/Fachbeitrag nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung vom 06.06.2019, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 13.02.2020, dem Textteil vom 06.06.2019, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 13.02.2020, und der Begründung vom 06.06.2019, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 13.02.2020, dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.02.2020 zu Grunde lag und diesem entspricht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt!
Bürgermeisteramt Inzigkofen,
13.02.2020
Bürgermeister Bernd Gombold

Hinweis:

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Die Satzung kann während den Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt Inzigkofen, Ziegelweg 2, Zimmer Nr. 6, eingesehen werden.